

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

1.1

Pflicht- und Freundschaftsspiele sind sportliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB einschließlich seiner Wettspielanweisungen durchgeführt werden und von den Vereinen entsprechend vorzubereiten sind. Als Regelspieltag gilt für den Herrenspielbetrieb der Sonnabend, für andere Bereiche entsprechend deren Festlegungen.

1.2

Spiele im FLB sind auf Natur- oder Kunstrasenplätzen durchzuführen. Dabei haben die Vereine ihre Heimspiele auf dem vor Beginn des Spieljahres gemeldeten Hauptplatz auszutragen. Hartplätze, die vom Landesverband zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplatz genutzt werden, wenn durch Entscheidung des Rechtsträgers oder den Schiedsrichter die Nichtbespielbarkeit des Hauptplatzes festgestellt wird. Ein zu erwartender oder entschiedener Wechsel auf solche Plätze ist dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Die Genehmigung erteilt der Verbandsspielausschuss. Andere Ausschüsse können auf Antrag Hartplätze als Hauptspielplatz für einzelne, genau zugeordnete Mannschaften zulassen. Diese Entscheidung ist allen Mannschaften der betroffenen Staffel bekannt zu geben. Beabsichtigte Veränderungen des Spielortes und des Spielplatzes für einen längeren Zeitraum sind einen Monat vorher und hinreichend begründet schriftlich dem zuständigen Staffelleiter zur Bestätigung vorzulegen.

Bei voraus zu sehender Unbespielbarkeit des Haupt- und der Nebenplätze auf längere Zeit (stetige Witterungseinflüsse, bauliche Maßnahmen etc.) ist der Verein verpflichtet, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, die die Austragung von Pflichtspielen zum lt. Rahmenterminplan festgelegten Termin auf einem anderen (u. a. auch neutralen) Platz garantieren. Diese Präambel ist der Verlegung eines Pflichtspieles gleichzusetzen und dem Staffelleiter rechtzeitig zur Veranlassung schriftlich bekannt zu geben.

Spielabsetzungen von Pflichtspielen infolge Witterungsunbilden erfolgen ausschließlich nach den Festlegungen des FLB gemäß Pkt. 8 „Plätze und Bespielbarkeit“. Nachholspiele werden zeitnah und gemäß den Rahmenterminplänen durch die spielleitenden Stellen angesetzt und im DFBnet eingetragen.

1.3

Ein Nicht- oder zu spätes Antreten zu einem Pflichtspiel kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall, erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Stau bzw. Panne aufgehalten worden zu sein. Als öffentliches Verkehrsmittel in diesem Sinne gelten auch Omnibusse öffentlicher und privater Unternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind.

1.4

In allen Spielklassen, Pokalwettbewerben und Freundschaftsspielen des FLB wird der DFBnet Spielbericht online genutzt. Er wird von den Vereinen digital signiert und muss nicht dem Staffelleiter in ausgedruckter Form zugestellt werden. Die Vereine haben die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Fall eines Ausfalls der Technik sowie für andere Spiele sind Spielformulare bereitzuhalten. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zur Verfügung zu stellen, wenn nicht der DFBnet

Spielbericht genutzt werden konnte. Für die Meldung eines besonderen Ereignisses oder bei Ausfall des DFBnet Spielberichts ist bei allen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspielen die Ergebnismeldung auf dfbnet.org oder über die DFBnet-App 1:0 zu nutzen.

Die am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht online bis 20 Minuten vor Spielbeginn freizugeben und in geeigneter Form dem Schiedsrichterteam zugänglich zu machen. Bis eine Stunde nach dem Spielende ist durch die beteiligten Vereine der Spielbericht online mit Ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen und die Angaben im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vor dem Spieljahr sind durch die Vereine die DFBnet Spielberechtigungslisten in Eigenverantwortung für den DFBnet Spielbericht einzupflegen.

Die DFBnet Spielberechtigungslisten der Herrenspielklassen werden am **17. August 2018** durch die zuständigen Staffelleiter fixiert. **Für die Spielklassen der Frauen und Junioren sind die Termine den entsprechenden Angaben in den speziellen Bestimmungen für Frauen bzw. Junioren zu entnehmen.**

Die Fotos der Spieler müssen durch die Vereine **in allen** Spielklassen **des FLB** in der DFBnet Spielberechtigungsliste **vor dem ersten Einsatz** hinterlegt werden. Die Erstellung der Spielerfotos erfolgt gemäß dem Leitfaden „Erstellung von Spielerfotos DFBnet und FUSSBALL.DE“.

Entsprechend SpO § 9 (4) hat die nachträgliche An- und Abmeldung von Spieler/innen zur DFBnet Spielberechtigungsliste während des Spieljahres grundsätzlich über das DFBnet E-Postfach an den zuständigen Staffelleiter zu erfolgen. Eine Information zum Nachtrag zur Spielberechtigungsliste muss am Vortag des Spiels bis um 18:00 Uhr bei der spielleitenden Stelle vorliegen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Die aktualisierten DFBnet Spielberechtigungslisten werden den Vereinen durch die zuständigen Staffelleiter per E-Postfach bestätigt. Das Mitführen der Pässe ist bei vollständiger Verfügbarkeit der Spieler im Pass Online Modul nicht erforderlich. Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 22 (1) der Spielordnung sanktioniert und gemäß Rechts- und Verfahrensordnung Anhang Nr. 2 r) geahndet.

1.5

Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn ein namentlicher Nachweis der einzusetzenden Ordner vorzulegen, welcher mindestens ein Jahr danach bei Verlangen abrufbar sein muss. Der Schiedsrichter hat die Vorlage schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist eine persönliche Vorstellung der Ordnerkräfte durch den Verein zu gewährleisten.

1.6

Die möglichen sieben Auswechselspieler sind vor Spielbeginn auf dem Spielformular einzutragen, nicht eingewechselte nach dem Spiel zu streichen. Ausgewechselte Spieler sind mit ihrer Rückennummer hinter dem dafür eingewechselten Spieler (in Klammern) zu kennzeichnen (sofern der schriftliche Spielberichtsbogen genutzt werden muss). Vor Beginn nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Die Rückennummern der Spieler dürfen nur ein- oder zweistellig sein und dürfen nicht mit einer „0“ beginnen.

Auf der Wechselbank und im Bereich der Coachingzone der Mannschaften dürfen sich neben den bis zu sieben Auswechselspielern der Trainer, der Trainerassistent, der Mannschaftsarzt, der Physiotherapeut, der Zeugwart, der Mannschaftsverantwortliche und ein Offizieller aufhalten, wobei von jeder Funktionsgruppe nur eine Person vertreten sein darf. Diese Teammitglieder sind im Spielbericht mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen **und maximal einer Person pro Funktion** anzugeben. Weitere Personen, die zudem nicht auf dem Spielbericht vermerkt sind, ist die Anwesenheit dort untersagt.

Spieler, die einer Sperrstrafe unterliegen, dürfen in keiner offiziellen Position (Trainer, Ordner, Balljunge etc.) vom Verein eingesetzt werden. Ein Aufenthalt im Stadioninnenbereich ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.

Eventuelle Gegendarstellungen zu den Eintragungen des Schiedsrichters im DFBnet Spielbericht bzw. auf dem Spielformular sind spätestens drei Tage nach Spieldurchführung an den Staffelleiter zu senden.

1.7

Bei ausdrücklichen Hinweisen von legitimierten Spielbeobachtern sind Vorkommnisse während und nach dem Spiel, die vom Schiedsrichterteam nicht wahrgenommen werden konnten, auf dem Spielformular, dem DFBnet Spielbericht oder im Sonderbericht mit entsprechendem Hinweis zu vermerken.

1.8

Der Presse kann im Sinne einer reibungslosen Spielvorbereitung bis maximal 30 Minuten vor Spielbeginn bei Anfrage ein Ausdruck des Teil 1 (Mannschaftsaufstellungen) des Spielberichtes ausgehändigt werden. Nach dem Spiel darf nur der für die Presse vorgesehene Ausdruck des Spielberichtes ausgehändigt werden.

1.9

Zur Vorbereitung des Spieljahres werden in allen Landesspielklassen vor Beginn und zur Halbserie Staffelteratungen durchgeführt. Diese sind Pflichtveranstaltungen für alle Vereine und durch mindestens einen Vereinsvertreter mit Entscheidungsbefugnissen wahrzunehmen.

1.10

Als offizielle Informationsplattformen des FLB werden die Brandenburgischen Fußball Nachrichten (BFN) und das E-Postfach genutzt. Das E-Postfach ist unter dem Link DFBnet-Postfach auf der FLB-Homepage zu erreichen. Alle Vereine haben dazu eine Kennung erhalten und sind zum regelmäßigen Abruf der zugestellten elektronischen Post verpflichtet. Die über das E-Postfach versandten Dokumente tragen offiziellen Charakter und bedürfen entsprechender Aufmerksamkeit.

2. Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie ist Bestandteil der Satzung und Ordnungen des FLB. Sie ist in den Brandenburgischen Fußball-Nachrichten 08/2012 veröffentlicht und abrufbar auf der Homepage des FLB unter <http://www.flb.de/Service/Downloads/Spielbetrieb.php>.

3. Verlegung und Absetzen von Pflichtspielen

Anträge sind ~~schriftlich~~ **per DFBnet Spielplus mindestens** einen Monat vor Spieldurchführung ~~in einfacher Ausfertigung beim zuständigen Staffelleiter~~ bei Nennung des Grundes **und eines neuen Durchführungstermins** zu stellen. **Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Bei Zustimmung wird der zuständige Staffelleiter die Verlegung vornehmen, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen.**

~~Der Verlegung eines Pflichtspieles wird nur im Ausnahmefall zugestimmt. Die Absicht zur Durchführung eines internationalen Spieles (auch kleiner Grenzverkehr) begründet nicht die Verlegung von Pflichtspielen.~~

~~Voraussetzung zur Bearbeitung eines Antrages ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung im DFBnet Spielplus der Zustimmung des Gegners.~~

Anträge auf Spielverlegung des letzten oder vorletzten Spieltages finden in der Regel keine Zustimmung.

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spieles wegen Ausfall von spielberechtigten Spielern gilt grundsätzlich, dass die durch Ausfall dezimierte Mannschaft bei Vorhandensein unterer Mannschaften durch Spieler dieser aufzufüllen ist.

Im Übrigen entscheidet die spielleitende Stelle bei Vorliegen ärztlicher Atteste über den Antrag. Sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sperrstrafen) sowie Abwesenheit infolge Urlaub, Arbeit etc. sind bei Anträgen nicht zu berücksichtigen.

4. Schiedsrichteransetzungen

Die Besetzung von Spielen mit Schiedsrichterteams erfolgt durch die festgelegten Mitglieder des Schiedsrichterausschusses.

Schiedsrichteransetzer je Spielklasse:

Brandenburgliga: Klaus-Dieter Stenzel, C.-A.-Groeschke-Str. 44, 03149 Forst
Frauen: Tel. 03562 90811, Mobil 0151 15637645, Fax 03562 691948
E-Mail: klaus-dieter.stenzel@t-online.de

LL Nord und Süd: Marko Schmidt, Töpferstraße 8, 15936 Dahme
LK Ost und Süd: Tel. 035451 894970, Mobil 0174 7165747
E-Mail: schmidt.marko@gmx.de

LK Nord und West: Mike Schläger, Stäge 4, 16835 Wulkow
Tel. 03391 622585, Mobil 0173 6042517
E-Mail: mike.schlaeger@arcor.de

5. Vereinsangaben/Anschriftenänderungen

Die Meldung der Vereinsangaben für das Ansetzungsheft erfolgt mittels elektronischem Meldebogen bis zum **01. Juni 2018** an die Geschäftsstelle. Veränderungen sind durch den Verein innerhalb von 10 Tagen der Geschäftsstelle auf gleichem Wege mitzuteilen. Darüber hinaus sind die betroffenen Staffelleiter schriftlich zu benachrichtigen.

6. Erteilung der Spielberechtigung

Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt durch den Erwerb des Spielerpasses über die Pass-Stelle des FLB. Dies gilt gleichermaßen bei Vereinswechsel. Die Bestimmungen gemäß SpO sind einzuhalten. Die Bearbeitung der Antragstellung für den Einsatz des älteren A-Junioren- und B-Juniorinnen-Jahrganges für Herren- bzw. Frauenmannschaften erfolgt gleichfalls durch die Pass-Stelle.

7. Finanzen

Rechnungslegung erfolgt zum Termin für:

- Verbandsbeitrag
- Brandenburgische Fußball-Nachrichten
- Startgebühren
- Spielabgaben Punktspielbetrieb
- Spielabgaben Pokalspiele
- Passgebühren
- **Werbung auf Spielkleidung**
- Genehmigung internationalen Spielverkehrs entsprechend Antragstellung
- Spielverlegung, soweit Forderung durch den Staffelleiter übergeben worden ist.

Als Rechnung gelten weiterhin:

- Verwaltungsentscheide über Gebühren und/oder Geldstrafen
- **Strafanordnungen**

- Entscheide der Rechtsorgane über Verhandlungskosten und/oder Geldstrafen.

Bei Zahlung von Gebühren zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Überweisungsbeleg mit der Antragstellung zu übersenden.

Es ist folgendes Konto des Fußball-Landesverbandes Brandenburg zu verwenden:

Bank: Sparkasse Spree-Neiße
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE76 1805 0000 3205 1026 48

Hinweise zum Ausfüllen der Überweisungsträger: Im Feld „Verwendungszweck“ unbedingt FLB-Vereinsnummer und Rechnungsnummer (z. B. 20180498, SpG 02-2018/19 oder Strafe LKS **2018001**) angeben.

8. Plätze und Bespielbarkeit

8.1

Alle Spiele in der Organisation des FLB sind unter Beachtung Pkt. 1.2 auf Natur- oder Kunstrasenplätzen auszutragen. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 entsprechen und von den zuständigen Fußballkreisen abgenommen sein.

8.2

Für das Spielen auf Kunstrasenplätzen wird darauf verwiesen, dass nur das Tragen von zulässigem Schuhwerk erlaubt ist. Das betrifft Schuhe mit Nocken-, Multinocken- und Gummisohle. Nicht erlaubt sind Schuhe mit Schraubstollen (Alustollen). Die Vereine haben darauf in der Stadionordnung Bezug zu nehmen und mit dem Rechtsträger die Nutzungsbestimmungen anzupassen.

Zur Vermeidung von Spielausfällen haben alle Spieler geeignetes Schuhwerk zur Durchführung der Pflichtspiele auf Kunstrasenplätzen mitzuführen.

8.3

Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und/bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger schriftlich gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde(n) und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt, einen solchen Ausweichplatz abzulehnen.

8.4

Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Rechtsträgern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spieles zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sie haben ggf. einen lückenlosen schriftlichen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.

8.5

Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit (Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz/-plätze, weiterer Platz) im engen Zusammenwirken mit dem Rechtsträger so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Unparteiischen noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten können. Ab vier Stunden vor Spielbeginn entscheidet nur noch der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Vereine informieren über ihre

Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich (telefonisch und per Fax oder elektronische Medien) ihren zuständigen Staffelleiter; nur er ist berechtigt, das Spiel abzusetzen. Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte schriftlich nachzuweisen. Im Zweifelsfall übergibt der Staffelleiter den Vorgang zur Entscheidung dem Sportgericht.

8.6

Die Absage eines Spiels nach vorgenannter Regelung erfolgt telefonisch und per Fax oder elektronische Medien durch den Staffelleiter an folgenden Personenkreis:

- Gastverein
- Schiedsrichter (welcher die Assistenten darüber in Kenntnis setzt)

Der Schiedsrichterausschuss stellt sicher, dass dem Staffelleiter die korrekten Kontaktdaten aller Schiedsrichter sowie die aktuellen Ansetzungen vorliegen.

8.7

Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, so haben die Vereine die genutzte Anlage vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Dazu ist auch das vom Errichter ausgestellte Messprotokoll vorzulegen. Flutlichtanlagen müssen der Norm DIN EN12193 entsprechen. Für Pflichtspiele der Herren-Brandenburgliga gilt eine grundsätzliche Beleuchtungsstärke von 150 Lux, für alle anderen Spielklassen eine grundsätzliche Beleuchtungsstärke von 120 Lux.

Für bestehende Flutlichtanlagen haben die Vereine ein aktuelles Messprotokoll, welches nicht älter als fünf Jahre sein darf, vor Spieljahresbeginn bei der spielleitenden Stelle vorzulegen. Die spielleitende Stelle teilt den Vereinen eine Gestattung zur Nutzung mit. Sollte eine Flutlichtanlage während eines Pflichtspiels des FLB ausfallen, so ist diese solange gesperrt, bis der Verein der spielleitenden Stelle die Überprüfung und eventuelle Instandsetzung durch einen Fachbetrieb in schriftlicher Form nachweist.

9. Ligaausweis

9.1

Für alle am Landesspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften werden Ligaausweise ausgegeben. Diese besitzen eine einjährige Gültigkeit und berechtigen zum freien Eintritt zu den Spielen der entsprechenden Spielklasse. Die Benutzung von vorhandenen VIP-Räumen wird vom gastgebenden Verein zugesichert. Die Ligaausweise erhalten bei Spielen des **AOK-Landespokal** Brandenburg keine Legitimität.

9.2

Die Mannschaften erhalten folgende Anzahl von Ligaausweisen:

Herrenspielklassen je 5 Stück
Frauenspielklasse je 3 Stück

10. Fairplay-Wettbewerb

Der Fußball-Landesverband Brandenburg führt in den Frauen- und Herrenspielklassen (Brandenburgliga, Landesliga und Landesklasse) je Staffel einen separaten Fairplay-Wettbewerb durch. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem DFBnet Spielbericht Online und nachfolgender Punktetabelle, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

Gelbe Karte	1 Punkt
Gelb/Rote Karte	3 Punkte
Rote Karte	5 Punkte
Fehlverhalten Trainer/Betreuer/Funktionsteam	10 Punkte
Fehlverhalten Zuschauer	10 Punkte

Verschuldete Sportgerichtsverhandlung	10 Punkte
Schuldhafter Nichtantritt	50 Punkte
Verschuldeter Spielabbruch	100 Punkte

Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden die aus Spielen gegen diese Mannschaft erwirkten Fairplay-Punkte entsprechend angerechnet.

Sieger des Fairplay-Wettbewerbs in der Staffel ist die Mannschaft mit den wenigsten Punkten. Gesamtsieger im Fußball-Landesverband ist die Mannschaft mit den wenigsten Punkten aus allen Staffeln.

II. Spezifische Bestimmungen für den Herrenspielbetrieb

1. Pokalspiele

1.1 AOK-Landespokal Brandenburg

Teilnehmer am AOK-Landespokal Brandenburg sind die ersten Mannschaften der 3.Liga, Regionalliga und Oberliga aus dem Bereich des FLB, die Mannschaften der Brandenburgliga, Landesliga und die Kreispokalsieger (oder deren Vertreter). Er wird in sechs K.O.-Runden ausgetragen. In der 1. Runde treten dann 64 Mannschaften an. Der Sieger des AOK-Landespokal Brandenburg erwirbt das Recht zur Teilnahme am DFB-Pokal der Folgesaison.

Die Annahme und Rücksendung der von den Vertretungsberechtigten der Vereine unterzeichneten Teilnahmevereinbarung an die Geschäftsstelle des FLB ist Voraussetzung für die Teilnahme am AOK-Landespokal. Die Teilnehmer am AOK-Landespokal Brandenburg sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben der AOK-Nordost – Die Gesundheitskasse kostenfrei zu erfüllen.

1.2 Spezielle Grundsätze

Der Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht zulässig. Ein Verzicht auf das Heimspielrecht bei Zustimmung des Gegners ist statthaft und dem Staffelleiter zeitgemäß mitzuteilen. Gastmannschaften haben sich im Vorfeld über den Spielort und -platz sowie der Spielkleidung beim Heimverein zu erkundigen. Nach § 34 (4) der SpO haben unterklassige Mannschaften bis einschließlich Halbfinale – gegebenenfalls auch im Finale – Heimvorteil. Das Finalspiel kann der Verbandsspielausschuss nach Bewerbung auf einen neutralen Platz vergeben (vergleiche SpO § 34 (5)). Dabei hat der Ausrichter zu garantieren, dass die Bedingungen des FLB hinsichtlich der branchenbezogenen Exklusiv-Werbung im Stadionbereich sowie des Ausschanks von beworbenen Produkten im Zuschauer- und VIP-Bereich erfüllt werden. Die Abrechnung der Spieleinnahmen regelt sich nach § 9 (2) der Finanzordnung.

1.3 Abrechnung der Einnahmen

Die Frist zur Abrechnung der Einnahmen aus Pokalspielen entsprechend Finanzordnung § 9 (2) wird auf 30 Tage beginnend ab dem Spieltag festgesetzt. Wird in diesem Zeitraum keine nachvollziehbare Abrechnung vom Heimverein vorgelegt, **kann** ihn der Gastverein dazu aufzufordern und gleichzeitig die spielleitende Stelle binnen einer Frist von 90 Tagen beginnend ab dem Spieltag informieren. **Die spielleitende Stelle** kann den Vorgang dem Sportgericht zur Überprüfung vorlegen. Bei Fristüberschreitung erlischt das Recht auf Veranlassung durch die spielleitende Stelle.

1.4 Besondere Bestimmungen

Ergänzung zu Fußball-Regel Nr. 3 „Spieler“, Punkt 2. „Anzahl Auswechslungen“ - Vierte Einwechslung in der Verlängerung der Spielzeit:

Kommt es bei einem Spiel um den AOK-Landespokal Brandenburg zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen von drei auf vier Spieler.

2. Wünsche für die Spielansetzungen 2019/20

Wünsche der Vereine für die Ansetzungen der Serie 2019/20 sind beim Spielausschussvorsitzenden bis zum **01.06.2019** einzureichen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Wünsche durch die spielleitende Stelle besteht nicht.

3. Meldung der Kreismeister und Kreispokalsieger

Die Meldung der Fußballkreise hat an die Geschäftsstelle des FLB und an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu erfolgen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf:

Kreismeister: **23.06.2019**

Kreispokalsieger: **30.06.2019**

4. Freundschaftsspiele

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele (Heim- und Auswärtsspiel, Hallenturnier) hat entsprechend SpO § 38 (4) beim zuständigen Staffelleiter mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit, Heim-/Auswärtsmannschaft, Spielort und Platz oder ggf. Sporthalle zu erfolgen. Alle Freundschaftsspiele und Hallenturniere werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter im DFBnet Modul Spielplus erfasst. Der DFBnet Spielbericht ist von den Vereinen zu verwenden.

Gemäß SpO § 38 (5) sind bei Durchführung von Freundschaftsspielen die gastgebenden Vereine verpflichtet, Schiedsrichter schriftlich bei ihren zuständigen Ansetzern anzufordern.

Internationale Freundschaftsspiele (im In- und Ausland) sind laut SpO § 38 (3) der Verbandsgeschäftsstelle per Antragsformular für Spiele mit ausländischen Mannschaften, abrufbar auf der Homepage des FLB unter <http://www.flb.de/Service/Downloads/Spielbetrieb.php>, zu melden.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einer Absage des Freundschaftsspieles ihren zuständigen Staffelleiter und Schiedsrichteransetzer zu informieren.

In Freundschaftsspielen können Spieler mit einer Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Vereins sowie die Hinterlegung in der Pass-Stelle des FLB. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

5. Stammspielerregelung letzten vier Spieltage

An den letzten vier Spieltagen sowie in nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweilig betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum dürfen keine Spieler höherer Mannschaften mehr eingesetzt werden. Die Regelung gilt hierbei ausschließlich für Spiele der letzten vier Spieltage (bei 16er Staffelgröße, Spieltage 30, 29, 28 und 27), entscheidend ist immer der Spieltag. Nachholspiele früherer Spieltage (bei 16er Staffelgröße, Spieltag 26 und früher), die innerhalb des Zeitraums der letzten vier Spieltage stattfinden, sind daher von dieser Regelung nicht betroffen, da sich diese Regelung gemäß DFB-Spielordnung auf den Spieltag und nicht auf den Zeitpunkt des Spiels bezieht.

6. Torschützen-Wettbewerb

Der Fußball-Landesverband Brandenburg führt in den Herrenspielklassen (Brandenburgliga, Landesliga und Landesklasse) je Staffel einen separaten Torschützen-Wettbewerb durch. Jedes erzielte Tor wird je Spieler registriert, Eigentore werden nicht gewertet. Die erzielten Tore von nachträglich einer anderen Wertung zugeführten Spielen werden bei den Torschützen der verursachenden Mannschaft für diese Spiele gestrichen. Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden alle erzielten Tore bei den beteiligten Mannschaften für diese Wertung gestrichen.

Sieger des Torschützen-Wettbewerbs in der Staffel ist der Spieler welcher die meisten Tore erzielt hat, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

7. DFBnet Liveticker

In **allen Herren-Spielklassen des FLB** ist der Heimverein verpflichtet, den Liveticker auf fussball.de zu bedienen. In den Liveticker sind durch den Heimverein zeitnah mindestens die Torschützen mit den Torminuten sowie der An- und Abpfiff der jeweiligen Halbzeit einzupflegen. Der Liveticker kann über www.dfbnet.org, die DFBnet-App 1:0, oder die FUSSBALL.DE-App mit freigeschalteter DFBnet Kennung genutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Bedienung des Livetickers können entsprechend Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) Anhang Nr. 2 geahndet werden.

8. Auf- und Abstiegsregelung

8.1

Grundsätze

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die Landesspielklassen nimmt unanfechtbar der Spielausschuss vor.

Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist bis zum 01.06.2019 durch die Vereine schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses einzureichen.

Beim Verzicht auf das Aufstiegsrecht kann nur der Nächstplatzierte den frei werdenden Platz einnehmen. Sollte das eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft sein, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse. Diese Regelung gilt nur für die Landesklasse und Landesliga.

Zieht ein Verein während oder nach Beendigung der Meisterschaft bis zur Veröffentlichung der Staffeleinteilungen für das darauffolgende Spieljahr seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger in der jeweiligen Spielklasse und in den nächsttieferen steigt eine Mannschaft weniger ab. **Der zurückziehende Verein wird für das folgende Spieljahr in den Kreisspielbetrieb eingeordnet (gemäß SpO §31 (4)).** Erfolgt die Zurückziehung nach veröffentlichter Staffeleinteilung für das darauffolgende Spieljahr, spielt diese Spielklasse im verringerten Bestand.

Meldet ein Verein **bis zum 01.06.2019** seine sportlich qualifizierte Mannschaft für eine tiefere Spielklasse an, so gilt die Mannschaft als Absteiger, und es erfolgt die Einordnung in die tiefere Spielklasse. Diese Regelung gilt für die Oberliga bis zur Landesklasse, soweit der FLB betroffen ist. Bei Meldung **nach dem 01.06.2019** erfolgt Einordnung in den Kreisspielbetrieb.

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des folgenden Spieljahres 2019/2020 ist jede Mannschaft gemäß Spielordnung § 3 (1) vom Verein anzumelden. Die Ausschlussfrist hierfür endet mit Ablauf des 01.06.2019. Verstreicht diese Frist ohne Eingang dieser Meldung, so erfolgt die Nichtberücksichtigung für den Spielbetrieb der FLB-Spielklassen (SpO § 28 (8)).

Bei erforderlicher Eingliederung von Mannschaften höherer Spielklassen infolge Insolvenz in den Spielbetrieb des FLB erhöht sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften nicht; ggf. wird mit erhöhtem Bestand gespielt und die Reduzierung auf 16 Mannschaften im darauffolgenden Spieljahr vorgenommen.

Zu spezifischen Regelungen bei Insolvenzverfahren wird auf die SpO des FLB, § 31 (5) verwiesen.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FLB nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Schriftlich abgegebene Meldungen der Vereine gelten als unwiderruflich.

Die Varianten der Auf- und Abstiegsregelung ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen sowie der sich anschließenden schematischen Darstellung.

8.2

Brandenburgliga

- Der Meister der Brandenburgliga steigt auf direktem Weg in die Oberliga des NOFV auf.
- Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- Die auf Platz 15 und 16 stehenden Mannschaften steigen in die Landesliga ab, eventuell mehr Absteiger ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der NOFV-Oberliga (Vertreter des FLB) oder bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur NOFV-Oberliga.

8.3

Landesliga

- Die Sieger beider Staffeln steigen auf direktem Weg in die Brandenburgliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der NOFV-Oberliga steigt der punktessere der beiden Tabellenzweiten der Landesligastaffeln als dritte Mannschaft in die Brandenburgliga auf. Weisen beide die gleiche Punktzahl auf, so gelten als nächste Entscheidungskriterien in der Reihenfolge:
 - a) das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren),
 - b) bei gleicher Tordifferenz die mehr geschossenen Tore,
 - c) bei ebenfalls gleicher Anzahl von geschossenen Toren die Platzierung im Fairplay-Wettbewerb und
 - d) bei ebenfalls gleicher Anzahl von Punkten der Losentscheid
- Die jeweils auf dem Platz 16 und 15 stehenden Mannschaften steigen in die Landesklasse ab, eventuell mehr oder weniger Absteiger ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Brandenburgliga.
- Für den Fall einer ungeraden Anzahl von Absteigern verbleibt der punktessere der jeweiligen Mannschaften in der Landesliga. Weisen beide die gleiche Punktzahl auf, so gilt das Szenario entsprechend 8.3, zweiter Anstrich dieser Anweisung.

8.4

Landesklasse

- Die Staffelsieger der Landesklasse steigen auf direktem Wege in die Landesliga auf.
- Die jeweils auf den Platz 16 und 15 stehenden Mannschaften steigen in die Kreisspielklassen ab. Eventuell mehr oder weniger Absteiger ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Landesliga.
- Die sodann heranzuziehenden schlechtplatziertesten Mannschaften (z.B. Platz 14) ermitteln sich nach dem Szenario entsprechend Punkt 8.3, zweiter Anstrich dieser Anweisung.
- Die Meister der Fußballkreise steigen auf direktem Weg in die Landesklasse auf. Verzichtet der Meister auf sein Aufstiegsrecht, so kann der Fußballkreis eine andere Mannschaft benennen. Wird kein Aufsteiger gemeldet, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Landesklasse entsprechend.